Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am X.X.2022 nachstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen.
Diese Gebührensatzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1
Allgemeines

1. Die persönliche Nutzung von Archivgut und Archivbibliothek in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs ist grundsätzlich kostenfrei. Für andere Formen der Benutzung, für die dem Stadtarchiv Verwaltungsaufwände (Personal- und Sachkosten) entstehen, sowie für die Einräumung von Verwertungsrechten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
2. Unbeschadet der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind dem Stadtarchiv entstehende Auslagen für Sonderleistungen (z.B. Verpackung, Versand, Postgebühren, Datenträger, Fotoentwicklung, Versicherung, usw.) zu ersetzen.
3. Sämtliche Kosten sind unmittelbar oder bei Rechnungsstellung 3 Wochen nach Erhalt zu begleichen.

§ 2
Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Nutzung der Archivbibliothek

Die Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin.

1.1	Säumniszuschlag bei Überschreitung der Ausleihfrist - je angefangene Woche pro Einheit	1,00 €
1.2	Frühestens 14 Tage nach Fristüberschreitung erfolgt eine erste Mahnung, frühestens weitere 14 Tage später eine zweite. - je Mahnung	5,00 €

1.3 Bei Nichtbeibringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen, mindestens aber 30,00 €

2. Personalaufwand

Personalaufwände, die bei der Recherche, der Beantwortung von Anfragen oder durch besondere Aufwände bei der Bereitstellung von Archivgut oder beim Reprografieren entstehen
- je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 20,00 €
- Nichtkommerzielle Anfragen bis 15 Minuten Arbeitszeit sind kostenfrei.

3. Ausführung reprografischer Arbeiten

3.1 Die Anfertigung von einfachen Fotokopien und Beglaubigungen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Anfertigung von Aufnahmen (Scans bzw. Ausdrucke) von Mikrofilmen bzw.
-fiches 4,00 €
- erste Aufnahme je Filmrolle/-fiche
- weitere Aufnahmen 2,00 €

3.3 Scan von sonstigem Archivgut durch Archivpersonal
- je Aufnahme 1,00 €

4. Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

Für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in digitalen Medien, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung, sofern es sich um Archivgut mit Werkcharakter handelt, für das die Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Stadt Sankt Augustin liegen,

4.1 je Abbildung eines Fotos/einer Seite aus anderem Archivgut
- in einem Druckwerk
Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Druckwerke behandelt.

4.2 - in einem Film, Video, im Internet, einer Ausstellung oder einer sonstigen Form der Veröffentlichung

4.3 - bei fehlendem Quellennachweis im Rahmen der Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs zusätzlich zu den sonstigen Kosten
- jeweils 25,00 €

4.4 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

§ 3
Gebührenfreiheit

Erfolgt die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen auch im Interesse des Stadtarchivs Sankt Augustin bzw. für wissenschaftliche, schulische, pädago-

gische, stadt- oder regionalgeschichtliche Zwecke, kann die Archivleitung von der Gebührenerhebung absehen oder diese ermäßigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Gebührenordnung in der Fassung vom 01.05.2006 außer Kraft.